



Satzung der Studierendenschaft

der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
vom 18.03.2018

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat die Studierendenschaft der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:



Inhaltsverzeichnis

TEIL I STUDIERENDENSCHAFT UND IHRE ZENTRALEN ORGANE

- § 1 Mitgliedschaft, Rechtsstellung und Gliederung der Studierendenschaft
- § 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 3 Aufgaben der Studierendenschaft
- § 4 Organe der Studierendenschaft
- § 5 Wahlen zum Studierendenparlament
- § 6 Einberufung der Organe und Beschlussfähigkeit
- § 7 Abstimmungen
- § 8 Das Studierendenparlament
- § 9 Allgemeiner Studierendenausschuss

TEIL II RAHMENREGELUNGEN FÜR DIE FACHSCHAFTEN

- § 10 Mitgliedschaft
- § 11 Organe der Fachschaften
- § 12 Fachschaftsvertretung
- § 13 Vorstand Fachschaftsvertretung
- § 14 Fachschaftsvollversammlung
- § 15 Fachschaftskonferenz

TEIL III GESAMTVOLLVERSAMMLUNG

- § 16 Aufgaben und Zusammensetzung
- § 17 Einberufung
- § 18 Durchführung

TEIL IV STANDORTVERSAMMLUNG

- § 19 Aufgaben und Zusammensetzung
- § 20 Einberufung
- § 21 Durchführung

TEIL V URABSTIMMUNGEN

- § 22 Zweck, Verfahren und Dauer der Urabstimmung

TEIL VI BEITRAGS-, HAUSHALTS- UND KASSENWESEN

- § 23 Vermögen
- § 24 Beiträge
- § 25 Haushalts- und Wirtschaftsführung

TEIL VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 26 Rechtsaufsicht
- § 27 Beschlussfassung und Inkrafttreten der Satzung



Anlage A Liste der Fachschaften

TEIL I STUDIERENDENSCHAFT UND IHRE ZENTRALEN ORGANE

§ 1 Mitgliedschaft, Rechtsstellung und Gliederung der Studierendenschaft

- 1) Die an der Westfälischen Hochschule ordentlich eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft.
- 2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Westfälischen Hochschule.
- 3) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften, entsprechend der Anlage A der Satzung der Studierendenschaft der Westfälischen Hochschule.

§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht an der Selbstvertretung und Selbstverwaltung der Studierendenschaft mitzuwirken und deren Einrichtungen zu nutzen.
- 2) Jeder, der von der Verwaltung als ordentlich Studierender anerkannt ist, hat das aktive sowie passive Wahlrecht zu allen Organen der Studierendenschaft, soweit diese Satzung und die Wahlordnung der Studierendenschaft der Westfälischen Hochschule (WO) dem nicht entgegenstehen.
- 3) Mitglieder der Studierendenschaft haben die Pflicht den vom Studierendenparlament in der Beitragsordnung festgesetzten Beitrag zu entrichten.

§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft

- 1) Die Studierendenschaft vertritt und verwaltet ihre Angelegenheiten gemäß § 53 Abs.2 des Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalens (HG NRW) im Rahmen dieser Satzung und der gesetzlichen Vorschriften selbständig.
- 2) Die studentischen Hochschulgruppen tragen zur politischen Willensbildung gemäß § 53 Abs. 3HG NRW bei.



§ 4 Organe der Studierendenschaft

- 1) Die Organe der Studierendenschaft der Westfälischen Hochschule sind gemäß § 53 Abs. 5 HG NRW:
 - a) das Studierendenparlament (StuPa);
 - b) der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).

§ 5 Wahlen zum Studierendenparlament

- 1) Die Wahlen zum Studierendenparlament erfolgen gemäß einer Mehrheitswahl. Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft der Westfälischen Hochschule.
- 2) Die Amtszeit des Studierendenparlaments beträgt ein Jahr und beginnt zum Sommersemester. Sollte eine vorzeitige Neuwahl stattfinden, verkürzt sich die Amtszeit entsprechend bis zum Beginn des Sommersemesters.
- 3) Die Konstituierung erfolgt gemäß §20 Abs. 1 WO.
- 4) Mitglieder des Studierendenparlaments dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sein.

§ 6 Einberufung der Organe und Beschlussfähigkeit

- 1) Die Organe der Studierendenschaft werden von seiner/seinem Vorsitzenden oder Präsidentin/Präsidenten in der Vorlesungszeit nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal im Monat.
- 2) In der vorlesungsfreien Zeit finden in der Regel keine Sitzungen eines Organs der Studierendenschaft statt.
- 3) Die Ladung zu Sitzungsterminen erfolgt grundsätzlich in Schriftform. Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Kalendertage vor dem Sitzungstermin und erfolgt an die Mitglieder des jeweiligen Organs, sowie grundsätzlich an das Studierendenparlament und den Allgemeinen Studierendenausschuss. Die Einladung ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- 4) Die Organe der Studierendenschaft und ihre Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 5) Näheres regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Organs.



§ 7 Abstimmungen

- 1) Ein Antrag ist angenommen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Organs zustimmt, sofern nicht das Hochschulgesetz, diese Satzung oder die Geschäftsordnung eines Organs andere Mehrheiten vorsieht.
- 2) Die Gremien stimmen in der Regel offen ab. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds findet eine geheime Abstimmung statt. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.
- 3) Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft sind öffentlich bekannt zu machen.
- 4) Näheres regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Organs.

§ 8 Das Studierendenparlament

- 1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Es hat folgende Aufgaben:
 - a) sich eine Geschäftsordnung zu geben;
 - b) die Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen;
 - c) die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen;
 - d) die Satzung der Studierendenschaft zu beschließen;
 - e) die Beitragsordnung und die Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft und den Fachschaften zu beschließen;
 - f) den Haushaltsplan und etwaige Nachträge zu beschließen und dessen Ausführung zu kontrollieren;
 - g) den Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses, gemäß AStA GO § 2 Abs. 1 zu bilden;
 - h) die vom Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses festgelegten Zuständigkeiten der Referate zu bestätigen;
 - i) die weiteren Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses zu wählen;
 - j) die Errichtung, Zusammenlegung und Auflösung von Fachschaften zu beschließen;
 - k) die Geschäftsordnungen des Allgemeinen Studierendenausschusses und der Fachschaftsvertretungen zu genehmigen.



- 2) Das Studierendenparlament besteht aus 19 Mitgliedern. Sinkt die Zahl der Mitglieder während der Amtszeit unter neun Mitglieder, sind Nachwahlen durchzuführen. Näheres regelt die Wahlordnung.
- 3) Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte ein Präsidium, bestehend aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der stellvertretenden Präsidentin/dem stellvertretenden Präsidenten und der zweiten stellvertretenden Präsidentin/dem zweiten stellvertretenden Präsidenten. Die Abwahl des Präsidiums ist nur durch Wahl eines neuen Präsidiums zulässig. Die nähere Vorgehensweise regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.
- 4) Das Studierendenparlament bildet einen Haushalts-, einen Kontakt- und einen Personalausschuss. Das Studierendenparlament kann weitere Ausschüsse bilden. Die Aufgaben der genannten Ausschüsse werden in der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments geregelt. Werden weitere Ausschüsse gebildet, so sind deren Aufgaben durch das Studierendenparlament zu beschließen.

§ 9 Allgemeiner Studierendenausschuss

- 1) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft.
- 2) Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschuss bildet sich gemäß AStA GO § 2 Abs. 1. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Jedes Mitglied des Vorstandes kann mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments abgewählt werden, wenn dieses beschlussfähig ist und zugleich ein neues Mitglied gewählt wird. Die nähere Vorgehensweise regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.
- 3) Jede AStA-Referentin / jeder AStA-Referent wird vom Studierendenparlament gewählt und abgewählt. Das Studierendenparlament kann eine gemeinsame Wahl aller Referenten beschließen. Die Amtszeit der AStA-Referenten beträgt zwei Jahre. Jedes Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses kann mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments abgewählt werden, wenn dieses beschlussfähig ist.
- 4) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses dürfen nicht zugleich Mitglieder des Studierendenparlaments sein.



- 5) Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses regelt mit Bestätigung des Studierendenparlaments die Zuständigkeit der Referate. Er erlässt Richtlinien für die Tätigkeit der Referentinnen/Referenten. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nehmen die Referentinnen/Referenten die Aufgaben in eigener Verantwortung wahr.
- 6) Die Finanzreferentin/der Finanzreferent des Allgemeinen Studierendenausschusses bewirtschaftet die Einnahmen und Ausgaben der Studierendenschaft gemäß Haushalts- und Wirtschaftsführungsverordnung der Studierendenschaften NRW (HWVO-NRW). Falls das Finanzreferat auf mehr als eine/einen Referenten aufgeteilt wird, so ist durch den Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses die Aufgabenverteilung festzulegen, zu protokollieren und dem Studierendenparlament zur Genehmigung vorzulegen.
- 7) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses zu unterzeichnen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung, sowie für solche Geschäfte, die Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich in Schriftform abschließt.
- 8) Die/Der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so ist das Präsidium der Westfälischen Hochschule zu unterrichten.
- 9) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses nehmen an den Sitzungen des Studierendenparlaments mit beratender Stimme teil.
- 10) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sind dem Studierendenparlament gegenüber auskunftspflichtig.



TEIL II RAHMENREGELUNGEN FÜR DIE FACHSCHAFTEN

§ 10 Mitgliedschaft

- 1) Alle Studierenden der Studiengänge, die einer Fachschaft zugeordnet sind, bilden die jeweilige Fachschaft (siehe Anlage A).

§ 11 Organe der Fachschaften

- 1) Die Fachschaften erklären ihren Willen durch die Organe.
- 2) Die Organe der Fachschaften sind:
 - a) die Fachschaftsvertretung;
 - b) die Fachschaftsvollversammlung.
- 3) Für die Organe der Fachschaften gelten die §§ 5 bis 7 dieser Satzung entsprechend.

§ 12 Fachschaftsvertretung

- 1) Die Fachschaftsvertretung ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a) sich eine Geschäftsordnung zu geben;
 - b) Zielvereinbarungen für das jeweilige Semester zu erarbeiten und durch den Allgemeinen Studierendenausschuss bestätigen zu lassen;
 - c) einen Budgetplan bis zum 1. Mai eines jeden Jahres aufzustellen und beim Allgemeinen Studierendenausschuss unverzüglich einzureichen;
 - d) einen Finanzabschluss bis zum letzten Tag des Monats Februar eines jeden Jahres zu erstellen und beim Allgemeinen Studierendenausschuss unverzüglich einzureichen;
 - e) ein Orientierungstutorium für die Erstsemester durchzuführen;
 - f) eine regelmäßige wöchentliche Sprechstunde abzuhalten;
 - g) an den Referatstreffen des Allgemeinen Studierendenausschusses teilzunehmen.



- 2) Die Fachschaftsvertretung wird von den Mitgliedern der Fachschaft gewählt und besteht aus maximal 15 Mitgliedern. Sinkt die Zahl der Mitglieder unter drei, so ist das Studierendenparlament zu informieren. Dieses berät über eine Neuwahl oder die Aussetzung der Fachschaftsvertretung bis zum Ende der Amtsperiode.
- 3) Die Fachschaftsvertretung besteht aus dem Vorstand und weiteren Referenten. Der Vorstand wird aus der Mitte der Fachschaftsvertretung gewählt und besteht aus der/dem Vorsitzenden, der Finanzreferentin /dem Finanzreferenten und einer / einem stellvertretenden Vorsitzenden. Obligatorisch sind die Hochschulpolitik-, Öffentlichkeits-, Kultur- und Sportreferate. Die Fachschaftsvertretung kann weitere Referate einrichten.
- 4) Die Mitglieder der Fachschaftsvertretung arbeiten mit den Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses zusammen.

§13 Vorstand Fachschaftsvertretung

- 1) Der Vorstand der Fachschaftsvertretung ist das Leitungsorgan der Fachschaftsvertretung und hat folgende Aufgaben:
 - a) zu den Treffen der Fachschaftsvertretung einzuladen und diese zu leiten;
 - b) die erarbeiteten Zielvereinbarungen für das jeweilige Semester dem Allgemeinen Studierendenausschuss zur Bestätigung zukommen zu lassen;
 - c) an der Fachschaftskonferenz teilzunehmen;
- 2) Tritt der/die Vorsitzende zurück, so ist umgehend ein(e) neue(r) Vorsitzende(r) zu wählen. Ist dies nicht möglich übernimmt bis auf weiteres der stellv. Vorsitz kommissarisch die Aufgaben des Vorstandes, bis ein(e) neue(r) Vorsitzende(r) gewählt wurde. Ein Rücktritt von Vorsitz und stellv. Vorsitz zum selben Zeitpunkt ist nicht möglich, insofern nicht auf einer ordentlichen Sitzung die Posten direkt neu besetzt werden.



§ 14 Fachschaftsvollversammlung

- 1) Die Fachschaft führt zum Zwecke der Information, der hochschulpolitischen Diskussion und der Durchsetzung ihrer Forderungen ordentliche und außerordentliche Fachschaftsvollversammlungen durch. Ihre Beschlüsse begründen Empfehlungen an die Fachschaftsvertretung. Die Mitglieder der Fachschaftsvollversammlung sind alle daran teilnehmenden Studierenden der Fachschaft.
- 2) Die Fachschaftsvollversammlung ist durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden einer Fachschaftsvertretung nach Bedarf einzuberufen. Der genaue Termin der Fachschaftsvollversammlung wird mindestens zehn nicht vorlesungsfreie Tage vor der Fachschaftsvollversammlung durch die/den Vorsitzenden der Fachschaftsvertretung bekannt gegeben.
- 3) Zu außerordentlichen Fachschaftsvollversammlungen hat die/der Vorsitzende einer Fachschaftsvertretung oder das Präsidium des Studierendenparlaments einzuladen:
 - a) auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Prozent der Studierenden der Fachschaft;
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens mehr als der Hälfte der Fachschaftsvertreter;

§15 Fachschaftskonferenz

- 1) Die Fachschaftsvertretungen führen zum Zwecke der Information, der hochschulpolitischen Diskussion und der Durchsetzung ihrer Forderungen einmal pro Semester eine Fachschaftskonferenz durch. Ihre Beschlüsse begründen Empfehlungen gegenüber den Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses. Die Mitglieder der Fachschaftskonferenz sind alle daran teilnehmenden Fachschaftsvertretungsmitglieder der Westfälischen Hochschule.
- 2) Die Leitung obliegt dem Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- 3) Der genaue Termin sowie die Tagesordnung der Fachschaftskonferenz wird mindestens zehn nicht vorlesungsfreie Tage vor der Fachschaftskonferenz durch den Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses den Fachschaftsvertretungen bekannt gegeben.



- 4) Abstimmungen sind öffentlich vorzunehmen, jeder Fachschaftsvertretung steht eine Stimme zur Verfügung. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses aufzunehmen.
- 5) Die Dauer der Redezeit kann begrenzt werden, sollte aber fünf Minuten nicht unterschreiten.

TEIL III GESAMTVOLLVERSAMMLUNG

§ 16 Aufgaben und Zusammensetzung

- 1) Die Studierendenschaft führt zum Zwecke der Information, der hochschulpolitischen Diskussion und der Durchsetzung ihrer Forderungen ordentliche und außerordentliche Gesamtvollversammlungen durch. Die Gesamtvollversammlung ist das höchste beratende Organ der verfassten Studierendenschaft an der Westfälischen Hochschule. Ihre Beschlüsse begründen Empfehlungen gegenüber dem Allgemeinen Studierendenausschuss und dem Studierendenparlament. Die Mitglieder der Gesamtvollversammlung sind alle daran teilnehmenden Studierenden der Westfälischen Hochschule.

§ 17 Einberufung

- 1) Die Gesamtvollversammlung ist einmal jährlich von der Präsidentin /dem Präsidenten des Studierendenparlaments einzuberufen. Der genaue Termin sowie die Tagesordnung der Gesamtvollversammlung werden mindestens 14 Kalendertage innerhalb des Semesters vor der Gesamtvollversammlung durch die Präsidentin /den Präsidenten des Studentenparlamentes hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- 2) Zu außerordentlichen Vollversammlungen hat die / der Präsidentin /Präsidenten des Studierendenparlaments einzuladen:
 - a) auf Beschluss des Studierendenparlaments;
 - b) auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses;
 - c) auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Prozent der Studierendenschaft;
 - d) auf schriftlichen Antrag von mindestens mehr als der Hälfte der Fachschaftsvertretungen.



§ 18 Durchführung

- 1) Die Leitung obliegt dem Präsidium des Studierendenparlaments.
- 2) Abstimmungen sind öffentlich vorzunehmen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments aufzunehmen.
- 3) Die Dauer der Redezeit kann begrenzt werden, sollte aber fünf Minuten nicht unterschreiten.

TEIL IV STANDORTVERSAMMLUNG

§ 19 Aufgaben und Zusammensetzung

- 1) Die Studierendenschaft führt zum Zwecke der Information, der hochschulpolitischen Diskussion und der Durchsetzung ihrer Forderungen ordentliche Standortversammlungen durch. Die Beschlüsse der Standortversammlung begründen Empfehlungen gegenüber der Gesamtvollversammlung, dem Allgemeinen Studierendenausschuss und dem Studierendenparlament. Die Mitglieder der Standortversammlung sind alle daran teilnehmenden Studierenden des jeweiligen Standortes der Westfälischen Hochschule.

§ 20 Einberufung

- 1) Die Standortversammlung ist bei Bedarf von der Präsidentin /dem Präsidenten des Studierendenparlaments einzuberufen. Der genaue Termin sowie die Tagesordnung der Standortversammlung werden mindestens 14 Kalendertage innerhalb des Semesters vor der Standortversammlung durch die Präsidentin / den Präsidenten des Studentenparlamentes standortöffentlich bekannt gegeben.
- 2) Zu Standortversammlungen hat die / der Präsidentin /Präsidenten des Studierendenparlaments einzuladen:
 - a) auf Beschluss des Studierendenparlaments;
 - b) auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses;
 - c) auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Prozent der Studierendenschaft;
 - d) auf schriftlichen Antrag von mindestens mehr als der Hälfte der Fachschaftsvertretungen.



§ 21 Durchführung

- 1) Die Leitung obliegt dem Präsidium des Studierendenparlaments. Die Leitung kann auch von anderen Mitgliedern des Studierendenparlaments übernommen werden. Diese werden durch das Präsidium bestimmt.
- 2) Abstimmungen sind öffentlich vorzunehmen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments aufzunehmen.
- 3) Die Dauer der Redezeit kann begrenzt werden, sollte aber fünf Minuten nicht unterschreiten.

TEIL V URABSTIMMUNGEN

§ 22 Zweck, Verfahren und Dauer der Urabstimmung

- 1) In folgenden Angelegenheiten findet eine Urabstimmung statt, wenn 10 % der Mitglieder der Studierendenschaft die Urabstimmung schriftlich beantragt haben:
 - a) Beschluss von Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft;
 - b) Beschluss über grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft;
 - c) Beschluss der Satzung der Studierendenschaft;
 - d) Beschluss der Beitragsordnung und die Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft und den Fachschaften.
- 2) Das Studierendenparlament gibt den Termin unverzüglich nach Beantragung einer Urabstimmung bekannt.
- 3) Die Urabstimmung beginnt frühestens 14 und spätestens 21 Tage nach ihrer Bekanntgabe und findet an fünf aufeinander folgenden nicht vorlesungsfreien Tagen an jedem Standort statt. Eine Verlängerung der Dauer der Urabstimmung ist auf zehn nicht vorlesungsfreien Tage möglich.
- 4) Für die Durchführung ist der Allgemeine Studierendenausschuss verantwortlich.
- 5) Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 30% der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben.



TEIL VI BEITRAGS-, HAUSHALTS- UND KASSENWESEN

§ 23 Vermögen

- 1) Die Studierendenschaft betreibt ihre Geschäfte ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- 2) Näheres regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführungsverordnung der Studierendenschaften NRW in aktueller Fassung.

§ 24 Beiträge

- 1) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern die unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung und dem § 57 Abs. 1 HG NRW.

§ 25 Haushalts- und Wirtschaftsführung

- 1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft wird durch die Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes NRW (HWVO NRW) bestimmt.
- 2) Das Haushaltsjahr beginnt am 01. September eines jeden Jahres und endet am 31. August des Folgejahres. Das Budgetjahr für die Fachschaftsvertretung beginnt am 01. März eines jeden Jahres und endet am letzten Tag des Monats Februar des Folgejahres.
- 3) Arbeitnehmer der Studentenschaften stehen im Dienst der Studierendenschaft und sind Angestellte des öffentlichen Dienstes. Die Arbeitsverhältnisse sind nach den für Arbeitnehmer des Landes NRW geltenden Bestimmungen zu regeln.



TEIL VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 Rechtsaufsicht

- 1) Die unmittelbare Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft übt das Präsidium der Westfälischen Hochschule aus.

§ 27 Beschlussfassung und In-Kraft-Treten der Satzung

- 1) Die Satzung der Studierendenschaft ist nach §53 HG, Abs. 4 vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder zu beschließen. Änderungen sind ebenso mit der Mehrheit seiner Mitglieder zu beschließen.
- 2) Sie bedarf der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule.
- 3) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.
- 4) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Studierendenschaft vom 09.04.2013 (ABl. 17/2013, S. 291) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Westfälischen Hochschule vom 18.03.2018 sowie der Genehmigung des Präsidium der Westfälischen Hochschule vom 23.05.2018. Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, den 06.06.2018

gez. Patrick Rajnowski
Präsident
des Studierendenparlaments
der Westfälischen Hochschule
Recklinghausen
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

gez. Prof.Dr. Bernd Kriegesmann
Präsident
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt



ANLAGE A

FB 1 Fachbereich Maschinenbau und Facilities Management	
FS 1.1 – Maschinenbau GE	Maschinenbau (B. Eng.) Maschinenbau (M. Eng.)
FS 1.2 – Ver-/Entsorgung & Facility Management	Versorgungs- und Entsorgungstechnik (B. Eng.) Wirtschaftsingenieurwesen/Facility-Management (B. Sc.) Systems and Facilities Engineering (M. Sc.)
FB 2 Fachbereich Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften	
FS 2.1 – Elektrotechnik GE	Elektrotechnik (B. Eng.) Elektrotechnik (M. Eng.) Energiesystemtechnik (M. Eng.)
FS 2.2 – Physikalische Technik	Medizintechnik (B. Sc.) Mikrosystemtechnik (B. Sc.) Medizintechnik (M.Sc.) Mikrosystemtechnik (M.Sc.)
FS 2.3 – Molekulare Biologie	Molekulare Biologie (B. Sc.) Molekulare Biologie (M. Sc.)
FB 3 Fachbereich Informatik und Kommunikation	
FS 3.1 – Informatik	Informatik (B. Sc.) Medieninformatik (B. Sc.) Wirtschaftsinformatik (B. Sc.) Informatik (M. Sc.) Internet-Sicherheit (M. Sc.) Medieninformatik (M. Sc.) Wirtschaftsinformatik (M. Sc.)
FS 3.2 – Journalismus & Public Relation	Journalismus/Public Relations (B. A.) Kommunikationsmanagement (M. A.)



FB 4 Fachbereich Wirtschaft	
FS 4 – Wirtschaft GE	Wirtschaft (B. A.) Management (M. A.)
FB 5 Fachbereich Wirtschaft und Informationstechnik	
FS 5.1 – Wirtschaft BOH	Wirtschaft (B. A.) International Management (B. A.) Dienstleistungsmanagement (M. A.)
FS 5.2 – Informationstechnik BOH	Angewandte Elektrotechnik (B. Sc.) Informatik.Softwaresysteme (B. Sc.) Wirtschaftsinformatik (B. Sc.) Verteilte Systeme (M. Sc.)
FB 6 Fachbereich Maschinenbau	
FS 6.1 – Mechatronik BOH	Mechatronik (B. Eng.) Maschinenbau (Robotik, Leichtbau) (M. Eng.)
FS 6.2 – Wirtschaftsingenieurwesen BOH	Wirtschaftsingenieurwesen (B. Sc.) Business Engineering (M. Sc.)
FS 6.3 – Bionik BOH	Bionik (B. Sc.)
FB 7 Fachbereich Wirtschaftsrecht	
FS 7 – Wirtschaftsrecht	Wirtschaftsrecht (LL. B.) International Business Law and Business Management (LL. B.) Wirtschaftsrecht (LL. M.)
FB 8 Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen	
FS 8.1 – Wirtschaftsingenieurwesen und Verkehrslogistik	Wirtschaftsingenieurwesen/Transport, Verkehr, Logistik (B. Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen (M. Sc.)
FS 8.2 – Chemie	Chemie (B. Sc.) Polymerchemie (M. Sc.)